



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1143 - 1144, DOK 553.1

**Auswirkung von Verpfändung von Kontoguthaben an die Bank auf Sparbriefguthaben und Überweisungen auf gelöschte Konten
- BGH-Urteil vom 19.09.1989 - XI ZR 179/88**

Verpfändungserklärung hinsichtlich "Kontoguthabens" umfaßt nicht Sparbriefe - Überweisung auf gelöscht Konto (§§ 681 S. 2, 667 BGB);

hier: BGH-Urteil vom 19.09.1989 - XI ZR 179/88 -

Orientierungssatz:

1. Eine vorformulierte Verpfändungserklärung, die nicht jede Forderung des Bankkunden bezeichnet, sondern lediglich ein "Kontoguthaben" als Gegenstand der Verpfändung, berechtigt die Bank nicht, die Auszahlung eines Sparbriefguthabens zu verweigern. Hier handelt es sich um ein kontounabhängiges Wertpapier.
2. Ein depotfähiges Wertpapier ist regelmäßig nur dann von dem Pfandrecht erfaßt, wenn es der Bank zur Depotverwahrung anvertraut ist.
3. Eine Verpfändungserklärung, die ein "Kontoguthaben" des Bankkunden betrifft, berechtigt die Bank nicht, Überweisungen, die auf ein aufgelöschtes Konto erfolgt sind, einem anderen Konto zur Wahrung der Pfandhaftung gutzuschreiben. Diese Beträge sind nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB § 681 S. 2 i.V.m. BGB § 667) herauszugeben.